

Der neue BMF-Erlass auf den Punkt gebracht

Praxiskommentar zum Erlass vom 12. Juli 2000, GZ 09 1030/11-IV/9/00

VON MAG. RUDOLF SIART UND MMAG. KARL TEMM*)

Im Erlass GZ 09 1030/11-IV/9/00 mit Erscheinungsdatum 12. Juli 2000 (abgedruckt im Anschluss an diesen Beitrag auf Seite S 570 ff.) hat das BMF erneut seine Rechtsansicht zur Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 14% für die Abgabe von Speisen und bestimmten Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle kundgetan. Mit dem neuen Erlass wurde der Erlass GZ 09 1030/2-IV/9/00 vom 29. Mai 2000 ergänzt und der Erlass GZ 09 1030/3-IV/9/00, ebenfalls vom 29. Mai 2000, überhaupt zur Gänze ersetzt. Für den erlassgetreuen Rechtsanwender ist somit wieder vieles anders. Um (wohl vergeblich) allzu große Verstimmungen bei den Betroffenen hintanzuhalten, ist im Erlass vorgesehen, dass dieser, soweit die nunmehrige Auslegung für den Unternehmer günstiger ist, rückwirkend anzuwenden ist, ansonsten erst mit 1. August 2000. Hier bringen wir die Änderungen, die sich aus dem neuen Erlass für den erweiterten Gastronomiebereich ergeben, auf den Punkt und nehmen kritisch – mit Schlussfolgerungen für die Praxis – dazu Stellung.

1. Betriebsorientierte Betrachtung

Was sagt der Erlass?

Hauptzweck des neuen wie des alten Erlasses GZ 09 1030/3-IV/9/00 ist die Klärung der Frage, wann Speisen und bestimmte Getränke¹⁾ im Sinn des neuen § 10 Abs. 3 Z 2 UStG zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden und damit der neue Steuersatz von 14% zur Anwendung kommt. Eine wesentliche Neuerung bei der erlassmäßigen Auslegung des § 10 Abs. 3 Z 2 UStG ist die im neuen Erlass festgeschriebene betriebsorientierte Betrachtung.

Laut neuem Erlass soll bei bestimmten Betrieben (in einem Informationsblatt²⁾ des BMF – abgedruckt in diesem Heft auf Seite S 576 f. – als „gastronomische Betriebe“ bezeichnet) erst gar nicht mehr jeder Umsatz daraufhin untersucht werden, ob es sich dabei um eine Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle handelt. Es wird vielmehr unterstellt, dass das bei diesen Betrieben bei allen Umsätzen der Fall ist und somit alle Speisen-Umsätze mit 14% zu versteuern sind. Auch der Verkauf von dauerverpackten Produkten (Manner-Schnitten, Soletti, Tafel Schokolade etc.) fällt bei diesen Betrieben unter die 14%-Steuer; und zwar auch dann, wenn die Produkte nicht an Ort und Stelle verzehrt, sondern mitgenommen werden.

Von dieser erlassmäßigen Pauschalbetrachtung betroffen sind Betriebe, „bei denen der Hauptzweck – auch wenn er im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten steht – die Erbringung gastronomischer Leistungen (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) ist“. ³⁾ Laut Erlass wird dies „stets in folgenden Fällen zutreffen: Gasthäuser, Restaurants, Buffets, Imbissstuben, Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Herbergen, Kaffeehäuser, Kaffeerestaurants, Espressos, Bars, Fastfoodunternehmen, Würstelstände, Kantinen, Schihütten, Wanderhütten, Heurige, Mostheurige, Pizzerias, Diskotheken, Zugrestaurants einschließlich Speisewagen im Zug; weiters Speisewagen, Automaten und Kiosk in Betrieben, Schulen, Krankenhäusern und Sportanlagen etc.“ ⁴⁾

Aufgrund der pauschalen betriebsorientierten Betrachtung gibt es somit bei den angeführten „gastronomischen Betrieben“ laut Erlass eine klare Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen von 14%igen Speisen-Umsätzen: Alles 14%!

Eine Sonderbehandlung sieht der Erlass nur für die Zustellung von Speisen vor. Dazu

Punkt 3.

Die Frage, ob ein „gastronomischer“ Alles-14-%-Betrieb vorliegt, ist laut Erlass bei jedem Betrieb bzw. Betriebsteil für sich zu beurteilen.

Wie der neue Erlass mit Betrieben (Betriebsteilen) umgeht, die er nicht zu den „gastronomischen Betrieben“ zählt, stellen wir in Punkt 2 dar.

Kritische Stellungnahme und Schlussfolgerungen für die Praxis

Die im Erlass festgeschriebene betriebsorientierte Betrachtung führt bei den „gastronomischen Betrieben“ zu einem klaren Ergebnis hinsichtlich des Vorliegens von 14%igen Speisen-Umsätzen. Die Rechtsanwendung im Sinne des neuen Erlasses ist bei diesen Betrieben zumindest aus Sicht der Finanzverwaltung sehr praktikabel. Es muss nur einmal geklärt werden, ob ein „gastronomischer Betrieb(-steil)“ vorliegt. Ist dies der Fall, kommt es zu keiner weiteren Unterscheidung von Speisen-Umsätzen. Alle Speisen-Umsätze sind mit 14% zu versteuern. Ob ein gastronomischer Betrieb vorliegt, versucht der Erlass durch eine lange Aufzählung von Beispielen ebenfalls abschließend zu klären.

Fraglich ist jedoch, ob die betriebsorientierte Betrachtung des neuen Erlasses im Gesetz Deckung findet. Aus § 10 Abs. 3 Z 2 UStG ergibt sich grundsätzlich eine umsatzorientierte Betrachtung. Dort wird für bestimmte Leistungen, eben solche, die in der Abgabe von Speisen und bestimmten Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bestehen, der 14%ige Steuersatz normiert. Es ist daher grundsätzlich anhand der Merkmale einer Leistung und nicht anhand der Merkmale eines Betriebes zu entscheiden, ob der Steuersatz von 14% gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 UStG zur Anwendung kommt. Die betriebsorientierte Betrachtung führt somit nur dann zu einem gesetzmäßigen Ergebnis, wenn sich aus der Beschaffenheit des Betriebes zwangsläufig ergibt, dass dort nur Umsätze getätigt werden, die die Kriterien des § 10 Abs. 3 Z 2 UStG für 14-%-Umsätze erfüllen („Umstände der Abgabe“ oder „spezielle Aufbereitung“ und „Bereithalten von Verzehrvorrichtungen“).

Für die Praxis heißt das, dass blinder Erlass-Gehorsam nicht unbedingt angesagt ist. Unternehmer, deren Betriebe vom neuen Erlass als „gastronomische“ Alles-14-%-Betriebe eingestuft werden, sollten überlegen, ob sie nicht selbst zu der vertretbaren Rechtsauffassung kommen, dass ein (großer) Teil ihrer Speisen-Umsätze eigentlich die Kriterien des § 10 Abs. 3 Z 2 UStG gar nicht erfüllt. Zum Beispiel könnte eine vom Erlass abweichende – und etwa bei einem Kantinenbetrieb von der steuerlichen Auswirkung nicht unwesentliche – vertretbare Rechtsauffassung so aussehen, dass der Verkauf von dauerverpackten Produkten nicht mit 14%, sondern weiterhin mit 10% zu versteuern ist. Das war ja auch noch die Rechtsauffassung des BMF im Erlass GZ 09 1030/3-IV/9/00 vom 29. Mai 2000.

2. Abstellen auf den tatsächlichen Verzehr, wenn kein „gastronomischer Betrieb“ vorliegt

Was sagt der Erlass?

Bei Betrieben, die nicht zu den „gastronomischen“ Alles-14-%-Betrieben zählen, stellt der Erlass für das Vorliegen von 14-%-Umsätzen auf den tatsächlichen Verzehr der abgegebenen Speisen vor Ort ab. Im Informationsblatt des BMF werden diese Betriebe als „Handelsbetriebe“ bezeichnet. Der Erlass zählt als „Handelsbetriebe“ auf: „Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien, Eissalons, Lebensmittelhändler, Tankstellen, etc.“⁵⁾ „Werden in diesen Betrieben Speisen zwar 'speziell aufbereitet', aber nicht an Ort und Stelle verzehrt, so kommt der ermäßigte Steuersatz von 10% zur Anwendung (z. B. Verkauf einer Leberkäsesemmel oder eines Tortenstückes über die Gasse).“⁶⁾ Bei den Handelsbetrieben kommt es laut neuem Erlass somit nicht mehr wie im ursprünglichen Erlass nur auf die „spezielle Aufbereitung“ und das „Bereithalten von Verzehrvorrichtungen“ an, sondern zusätzlich darauf, dass die „bereitgehaltenen Verzehrvorrichtungen“ auch tatsächlich zum sofortigen Verzehr der abgegebenen Speisen benützt werden.

Kritische Stellungnahme und Schlussfolgerungen für die Praxis

Nach der alten Auslegung wurden an sich gleiche Umsätze (Über-die-Gasse-Verkäufe von „speziell aufbereiteten“ Speisen) von Unternehmern mit bzw. ohne Verzehrvorrichtungen unterschiedlich behandelt (Besteuerung mit 14% bzw. 10%).⁷⁾ Das wird durch den neuen Erlass vermieden, weil nunmehr Über-die-Gasse-Verkäufe auch bei Unternehmern mit Verzehrvorrichtungen mit 10% versteuert werden können.

Die praktische Anwendung im Sinn des Erlasses wird aber noch komplizierter. Ob ein Fleischhauer mit Verzehrvorrichtungen einen 14%-Umsatz ausführt, hängt nicht nur von der (wahrscheinlich nie zu klärenden)⁸⁾ Frage ab, ob die verkaufte Speise „speziell aufbereitet“ ist, sondern auch vom Hunger des Kunden. Erst der unstillbare Hunger des Kunden, der diesen zum sofortigen Verzehr vor Ort bewegt, macht den Umsatz letztlich zu einem 14%-Umsatz. Wie der Unternehmer mit der Frage umgehen soll, ob sein Kunde an einen sofortigen Verzehr denkt, wird im Erlass nicht weiter erläutert. Muss man den Kunden beim Verkauf der Speise immer fragen? Aus dem Informationsblatt des BMF ergibt sich aber eine Eselsbrücke. Dort steht: „Nur Speisen, die zum Verzehr im Betrieb abgegeben werden (auf Teller), sind mit 14% zu versteuern.“ Das heißt, in der Praxis wird man nur die Auf-Teller-Umsätze mit 14% versteuern und bei Speisen, die der Kunde nicht auf einem Teller bekommt, aber trotzdem sofort verzehrt, von einer Besteuerung mangels vorherigen Wissens über das Hunger-Ausmaß des Kunden absehen!

Im Gesetzeswortlaut findet das Abstellen auf das tatsächliche Benützen der Verzehrvorrichtungen keine Deckung. Dort wird nur vom Bereithalten der Verzehrvorrichtungen gesprochen. Die betroffenen Unternehmer werden aber trotzdem der erlassmäßigen Auslegung folgen, weil dadurch das Ausmaß der 14%-Umsätze eingeschränkt wird.

3. Zustellung fertiger Speisen

Was sagt der Erlass?

Eine Sonderbehandlung (keine betriebsorientierte Betrachtung) erfährt im neuen Erlass des BMF die „Zustellung von fertigen Speisen“:

„Die Zustellung von fertigen Speisen (Catering) ist mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 14% zu versteuern, wenn der Unternehmer oder ein Dritter im Zusammenhang mit der Abgabe der Speisen weitere Dienstleistungen wie die Abgabe durch Köche und Servicepersonal oder die Zurverfügungstellung von Platten, Geschirr, Besteck, Gläsern, Tischen, Sesseln etc. erbringt. Ohne derartige Zusatzleistungen kommt für die Zustellung fertiger Speisen der ermäßigte Steuersatz von 10% zur Anwendung (z. B. Pizzadienst). Keine Dienstleistung, die zur Anwendung des Steuersatzes von 14% führt, ist in der bloßen Verpackung der Waren zu sehen (z. B. Behältnisse, Kartons), ohne die eine Zustellung nicht möglich ist.“⁹⁾

Anders als nach der Auslegung des alten Erlasses kommt somit bei der Zustellung von Speisen nicht auf jeden Fall der Steuersatz von 14% zur Anwendung, sondern nur, wenn weitere Dienstleistungen durch den Unternehmer oder einen Dritten erbracht werden.

Kritische Stellungnahme und Schlussfolgerungen für die Praxis

Der Erlass spricht von der Zustellung „fertiger Speisen“. Mit „fertigen Speisen“ wird ein neuer unbestimmter Begriff ins Spiel gebracht. Es finden sich im Erlass keine Erläuterungen dazu, was mit „fertigen Speisen“ gemeint ist. Man kann aber wohl davon ausgehen, dass damit auf die zwar ebenfalls ungeklärte, aber doch schon bekannte „spezielle Aufbereitung“ abgezielt wird. Bei der Zustellung „fertiger“ („speziell aufbereiteter“) Speisen ist auf jeden Fall ein Teil der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für 14%-Umsätze („spezielle Aufbereitung“ oder „Umstände der Abgabe“) erfüllt. Folgt man dem Gesetzestext, kann es somit nur mehr auf das „Bereithalten von Verzehrvorrichtungen“ als zweite Voraussetzung für das Vorliegen der 14%-Umsätze ankommen. Der alte Erlass sah diese Voraussetzung auch dann als erfüllt

an, wenn das Bereithalten durch den Empfänger der Leistung erfolgt. Das ist jetzt anders. Das Bereithalten muss durch den Unternehmer oder einen Dritten erfolgen. Im Gesetzeswortlaut finden wohl beide Auslegungsvarianten Deckung, weil dort nur vom Bereithalten gesprochen wird, aber nicht davon, wer bereitzuhalten hat. Nicht im Gesetz findet aber die im neuen Erlass vertretene Ansicht, dass alternativ zum Bereithalten von Verzehrsvorrichtungen auch andere Dienstleistungen, wie die Abgabe durch Köche und Servicepersonal, zu 14%-Umsätzen führen sollen. Solche Dienstleistungen stellen laut erlassseigener Definition „Umstände der Abgabe“ dar. Auf die „Umstände der Abgabe“ kommt es aber gar nicht mehr an. Diese sind ja nur eine Oder-Voraussetzung zur „speziellen Aufbereitung“. Das „Bereithalten von Verzehrsvorrichtungen“ ist dagegen laut Gesetz keine Oder-Voraussetzung zu der „speziellen Aufbereitung“ oder den „Umständen der Abgabe“, sondern muss auf jeden Fall erfüllt sein.

Für die Praxis empfiehlt sich daher folgende Rechtsauffassung: 14% nur, wenn Verzehrsvorrichtungen durch den Unternehmer oder einen Dritten, nicht aber durch den Empfänger der Leistung selbst bereitgehalten werden. Hinsichtlich des Erbringens sonstiger „weiterer Dienstleistungen“ durch den Unternehmer oder einen Dritten als Auslöser für 14%-Umsätze ist dem neuen Erlass nicht zu folgen.

Interessant ist, dass laut Erlass die Zustellung von Speisen, sofern nicht zusätzlich Verzehrsvorrichtungen bereitgestellt werden, auch bei Alles-14%-Betrieben („gastronomischen Betrieben“) nicht zu 14%-Umsätzen führt. Die Zustellung erfährt ja eine von der betriebsorientierten Betrachtung des neuen Erlasses losgelöste Sonderbehandlung. Dagegen ist bei Alles-14%-Betrieben laut Erlass der Steuersatz von 14% sehr wohl auch dann anzuwenden, wenn Speisen vom Kunden abgeholt werden. Alles-14%-Betriebe sollten daher ihren Kunden im Abholfall anbieten, die Speisen vor die Tür ihres Betriebs zuzustellen. Mit den paar Schritten vor die Tür erspart der Unternehmer seinem Kunden 4% USt.

4. Erweiterung der Begünstigung für Frühstückspensionen

Was sagt der Erlass?

Schon im nun ergänzten Erlass GZ 09 1030/2-IV/9/00 vom 29. Mai 2000 wurde für Beherbergungsbetriebe, die ausschließlich Zimmer mit Frühstück anbieten, eine Begünstigung geschaffen. Diese wurde im Erlass vom 12. Juli 2000 noch erweitert: „Bei Betrieben, in denen nur Beherbergungsumsätze samt Frühstück getätigt werden (Frühstückspensionen, Hotel garni etc.) und bei denen der Preis für das Frühstück im Beherbergungsentgelt enthalten ist, kann das gesamte Entgelt weiterhin mit dem für die Beherbergung vorgesehenen ermäßigten Steuersatz von 10% versteuert werden. Kleinverkäufe dauerverpackter Produkte können in diesen Fällen ebenfalls dem 10%igen Steuersatz unterworfen werden (z. B. Verkauf von Manner-Schnitten aus der Minibar eines Hotel garni).“ Die begünstigten Beherbergungsbetriebe dürfen somit nunmehr, obwohl sie eigentlich zu den Alles-14%-Betrieben zählen, zusätzlich zum Frühstück „Kleinverkäufe dauerverpackter Produkte“ mit 10% versteuern.

Kritische Stellungnahme und Schlussfolgerungen für die Praxis

Die begünstigten Beherbergungsbetriebe werden die Erlass-Zuckerl natürlich mit Freuden annehmen. Da jegliche zusätzliche Speisen-Umsätze für die Begünstigung schädlich sind, werden sie solche tunlichst nicht bewirken. Wenn ein hungriger Gast ein Butterbrot begehrt, ist guter Rat allerdings teuer. Ein Schwarzverkauf kommt natürlich nicht in Frage. Man wurde ja ohnehin schon steuerlich begünstigt. Den Gast woanders hinschicken will man auch nicht. Bleibt nur ein Ausweg: Das Butterbrot muss vor dem Verkauf noch schnell dauerverpackt werden!

Im Gesetz findet die erlassmäßige Begünstigung keine Deckung. In § 10 Abs. 3 Z 3 UStG wird der Steuersatz von 14% für die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks im Rahmen der Beherbergung vielmehr ausdrücklich angeordnet. Im nun ergänzten Erlass vom 29. Mai 2000 wird ausgeführt: „Eine Besteuerung des Frühstücks mit 14% würde bei diesen Betrieben in keiner Relation mit dem damit verbundenen Verwaltungsmehraufwand

stehen." Das BMF versucht die Begünstigung offensichtlich mit § 206 lit. c BAO zu rechtfertigen. Danach sind die Oberbehörden ermächtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgabenbehörden anzuweisen, von der Festsetzung bestimmter Abgaben ganz oder teilweise Abstand zu nehmen, wenn bei einer Mehrheit von gleich gelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht. Warum der behördliche Verwaltungsaufwand nur bei den Frühstücks-Beherbergern ohne Begünstigung außer Verhältnis geraten würde, ist aber wohl erklärungsbedürftig. Es ist den vielen anderen nicht begünstigten Unternehmen, die sich mit der 14%-USt plagen müssen, nicht zu verdenken, wenn sie sich ungleich behandelt fühlen.

5. Trennung der Entgelte nach dem Wareneingang

Was sagt der Erlass?

In unserem Artikel im SWK-Heft 18/2000 haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Einführung des 14%-Steuersatzes für bestimmte Speisen-Umsätze die Verfahren zur erleichterten Trennung der Entgelte (§ 18 Abs. 7 UStG, DE-USt Abschn. 113) nicht mehr ohne weiteres anwendbar sind.¹⁰⁾ Der neue BMF-Erlass geht nun auf diese Problematik ein: „Unternehmer, die neben Umsätzen, die dem Normalsteuersatz (20%) unterliegen, auch Umsätze bewirken, die mit 10% bzw. mit 14% zu versteuern sind, können auch weiterhin von den Erleichterungen des § 18 Abs. 7 UStG (Trennung der Steuersätze nach dem Wareneingang) Gebrauch machen, wobei zu beachten ist, dass nach dem Wareneingang nur die 20%igen Umsätze einerseits und im Regelfall die 10%igen und 14%igen Umsätze (insgesamt) andererseits ermittelt werden können. Für die Trennung der 10%igen und der 14%igen Umsätze sind gesonderte Aufzeichnungen erforderlich.“¹¹⁾

Kritische Stellungnahme und Schlussfolgerungen für die Praxis

Die erlassmäßige Klarstellung des BMF, dass die betroffenen Unternehmer auch weiterhin die Erleichterungen des § 18 Abs. 7 UStG in Anspruch nehmen können, ist sehr zu begrüßen. Laut Erlass sind allerdings gesonderte Aufzeichnungen für die Trennung der 10%igen und der 14%igen Umsätze notwendig. Aus dem im Erlass angeführten Beispiel geht hervor, dass die Trennung der 10%igen und der 14%igen Umsätze offensichtlich über die laufende Aufzeichnung aller 10%igen oder 14%igen Umsätze erfolgen soll. Wenn ein Teil der Umsätze aber jedenfalls vollständig und laufend aufgezeichnet werden muss, handelt es sich nur um eine halbherzige Erleichterung.

An dieser Stelle weisen wir nochmals auf unseren Vorschlag für eine praktikable Lösung des Problems im SWK-Heft 18/2000¹²⁾ hin. Die betroffenen Unternehmer sollten jedenfalls einen Antrag beim Finanzamt stellen, die Trennung der 10%igen und der 14%igen Umsätze, wie von uns vorgeschlagen, nach einem einmal ermittelten, festen Schlüssel vornehmen zu dürfen.

6. Resümee

Die kritische Betrachtung der wesentlichen neuen Aussagen des Erlasses hat gezeigt, dass auch der zweite Anlauf des BMF zur Klärung der zahlreichen Fragen im Zusammenhang mit dem missglückten neuen § 10 Abs. 3 Z 2 UStG zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Der Erlass ist um eine praktikable Auslegung der Gesetzesstelle bemüht, geht dabei aber mehrmals über den Gesetzeswortlaut hinaus, sodass die Rechtsauffassung des Erlasses zum Teil im Gesetz keine Deckung findet. Ebenso ergeben sich aus dem Erlass im Einzelfall Ungereimtheiten, die bei den betroffenen Unternehmen letztlich nur zu Unverständnis führen können. Die unklare gesetzliche Regelung ermöglicht es dem Unternehmer, vom Erlass abweichende, für ihn günstige Rechtsauffassungen zu vertreten. Wir haben solche empfehlenswerten Rechtsauffassungen aufgezeigt. In der Argumentation gegenüber der Finanzverwaltung kann man jedenfalls ins Treffen führen, dass das BMF selbst innerhalb von eineinhalb Monaten zwei unterschiedliche, erlassmäßig dokumentierte Rechtsauffassungen vertreten

hat.

Um die Rechtsunsicherheit in diesem Zusammenhang auszuschalten, empfehlen wir, die vertretene Rechtsauffassung dem Finanzamt mit der ersten Umsatzsteuervoranmeldung entsprechend offen zu legen. Allenfalls ist eine schriftliche Stellungnahme des Finanzamts zu beantragen. Nimmt das Finanzamt die Rechtsauffassung widerspruchsfrei zur Kenntnis, hat man jedenfalls alles getan, um sich später auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen zu können. Ändert das Finanzamt die Umsatzsteuervoranmeldung bescheidenmäßig ab, steht einem für die Durchsetzung der eigenen Rechtsauffassung der Rechtsweg offen. Aufgrund der aufgezeigten Bedenken gegen die Rechtsauffassung des Erlasses empfiehlt sich diese Vorgehensweise übrigens auch bei erlasskonformer Rechtsanwendung.

*) Mag. Rudolf *Siart* ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien. MMag. Karl *Temm* ist Berufsanwärtler in Wien.

¹⁾ Milch und Milchmischgetränke.

²⁾ Mit diesem Informationsblatt wurde ein völlig neues rechtliches (?) Instrument geschaffen. Ist das Informationsblatt als Erlass zu werten? Wo ist es im Stufenbau der Rechtsordnung angesiedelt? Ist es rechtlich in irgendeiner Weise beachtlich?

³⁾ BMF, GZ 09 1030/11-IV/9/00, 3. 1.

⁴⁾ BMF, GZ 09 1030/11-IV/9/00, 3. 1.

⁵⁾ BMF, GZ 09 1030/11-IV/9/00, 3.2.

⁶⁾ BMF, GZ 09 1030/11-IV/9/00, 3.2.

⁷⁾ Siehe auch *Siart/Temm*, Praxiskommentar zur Neuregelung der „Restaurantsumsätze“ im UStG, SWK-Heft 18/2000, Seite S 475.

⁸⁾ Im alten wie im neuen Erlass findet sich folgende Definition der „speziellen Aufbereitung“: „Die Speisen sind vom leistenden Unternehmer 'speziell' aufbereitet, wenn nach der Abgabe ein sofortiger Verzehr möglich ist.“ Da fast jede Speise sofort verzehrt werden kann, hilft diese Definition nicht wirklich weiter. Oder ist etwa auch das Pflücken eines Apfels eine „spezielle Aufbereitung“, weil dieser danach sofort verzehrt werden kann?

⁹⁾ BMF, GZ 09 1030/11-IV/9/00, 3.1.

¹⁰⁾ *Siart/Temm*, Praxiskommentar zur Neuregelung der „Restaurantsumsätze“ im UStG, SWK-Heft 18/2000, Seite S 477 f.

¹¹⁾ BMF, GZ 09 1030/11-IV/9/00, 6.

¹²⁾ *Siart/Temm*, Praxiskommentar zur Neuregelung der „Restaurantsumsätze“ im UStG, SWK-Heft 18/2000, Seite S 477 f.

Quelle: SWK 22/2000 (S 564)